

**Änderungstarifvertrag Nr. 16
vom 5. September 2013
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) -
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Mit den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion werden jeweils gleich lautende Tarifverträge geschlossen.

§ 1
Änderung des TVöD – BT-V

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 26. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird die folgt geändert:
 - a) Die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“ werden durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „Anlage C (Bund) Bereitschaftsdienstentgelte Bundeswehrkrankenhäuser“ werden die Wörter „Anlage D (Bund) Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte“ und „Anlage E (Bund) Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst“ eingefügt.
2. § 46 (Bund) Kapitel III wird wie folgt neu gefasst:

„Kapitel III

Medizinische Beschäftigte einschließlich Ärztinnen und Ärzten
sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten in Bundeswehrkrankenhäusern
und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr

Zu Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

Nr. 18 zu § 1 - Geltungsbereich -

- (1) Diese Regelungen gelten für medizinische Beschäftigte, die in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr beschäftigt sind.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Medizinische Beschäftigte sind:
 1. Beschäftigte im Pflegedienst mit Tätigkeiten nach Teil IV Abschnitt 25 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes,
 2. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte,
 3. Beschäftigte in Gesundheitsberufen mit Tätigkeiten nach Teil III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes sowie
 4. Psychologinnen und Psychologen.

2. ¹Andere kurative Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen Patientinnen und Patienten ärztlich behandelt oder begutachtet werden, z. B. Fachsanitätszentren, Sanitätsunterstützungszentren, Sanitätsversorgungszentren oder Sanitätsstaffeln. ²Andere kurative Einrichtungen liegen auch bei Einsatz auf Schiffen, Flugzeugen oder anderen Beförderungsmitteln vor, wenn diese mit medizinischen Beschäftigten ausgestattet sind (z.B. Bord-Ärztin oder Bord-Arzt, MedEvac).
- (2) Für die medizinischen Beschäftigten gelten die Regelungen der §§ 41 bis 52 sowie 55 und 56 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) - vom 1. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum BT-K vom 31. März 2012 entsprechend, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zu Abschnitt II Arbeitszeit

Nr. 19 zu § 44 BT-K – Regelmäßige Arbeitszeit -
Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung.

Nr. 20 zu § 45 BT-K - Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft -
Die in Absatz 3 Satz 1 eröffnete Möglichkeit einer Umsetzung durch eine Betriebs-/Dienstvereinbarung kann für den Bund auch durch einen Bundestarifvertrag erfolgen.

Nr. 21 zu § 46 BT-K – Bereitschaftsdienstentgelt –
Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Anlage G BT-K die Anlage C (Bund) Anwendung findet und dass sich die Bereitschaftsdienstentgelte bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz verändern.

Zu Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

Nr. 22 zu § 52 BT-K - Tabellenentgelt -

- (1) Absatz 2 findet keine Anwendung.
- (2) Ärztinnen und Ärzte erhalten ein Tabellenentgelt nach der Anlage D (Bund).
- (3) Beschäftigte im Pflegedienst erhalten ein Tabellenentgelt nach Anlage E (Bund).
- (4) Die übrigen medizinischen Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach den für den Bund geltenden allgemeinen Regelungen des TVöD.

- (5) ¹Medizinische Beschäftigte, die für eine andere Tätigkeit qualifiziert werden, erhalten während der Qualifizierungszeit ihr bisheriges Tabellenentgelt und sonstige Entgeltbestandteile. ²Für Beschäftigte im Pflegedienst gilt § 22 Abs. 2 TVÜ-VKA entsprechend.

Nr. 23 zu § 20 - Jahressonderzahlung -

- (1) § 20 findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.
- (2) Auf die Beschäftigten der Entgeltgruppe Kr. 9a findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

3. § 47 (Bund) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Abschnitts VIII Sonderregelungen (Bund) werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 wird das Wort „Schadstoffunfallbekämpfungsschiffen“ durch die Wörter „Gewässerschutzschiffen gemäß Objektkatalog“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Tauchereinsatzleiterinnen und Tauchereinsatzleiter erhalten pro Stunde ihres Einsatzes einen Zuschlag in derselben Höhe, wie ihn die Taucherinnen und Taucher nach dem Tarifvertrag über Taucherschläge für Arbeiter des Bundes vom 13. September 1973 erhalten, für die die Tauchereinsatzleiterinnen und Tauchereinsatzleiter während der Tauchgangs verantwortlich sind. ²Sind Tauchereinsatzleiterinnen und Tauchereinsatzleiter bei einem Einsatz für mehrere Taucherinnen oder Taucher verantwortlich, steht ihnen der Zuschlag nur in einfacher Höhe zu.“

- c) In Nr. 9 Absatz 6 wird das Wort „Schadstoffunfallbekämpfungsschiffen“ durch die Wörter „Gewässerschutzschiffen gemäß Objektkatalog“ ersetzt.

4. § 50 (Bund) Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Anlage C (Bund), Anlage D (Bund) und Anlage E (Bund) ohne Einhaltung einer Frist.“

5. Anlage C (Bund) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage C (Bund)

**Bereitschaftsdienstentgelte
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD-BT-K**

I. Ärztinnen und Ärzte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 1. Januar 2014
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 3 TVöD-BT-K	34,83 €
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 4 TVöD-BT-K	32,65 €
II	29,51 €
I	24,29 €

II. Beschäftigte im Pflegedienst

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 1. Januar 2014
Kr. 12a	23,31 €
Kr. 11b	21,78 €
Kr. 11a	20,58 €
Kr. 10a	19,27 €
Kr. 9d	18,56 €
Kr. 9c	17,91 €
Kr. 9b	17,10 €
Kr. 9a	16,82 €
Kr. 8a ¹⁾	16,07 €
Kr. 7a ²⁾	15,41 €
Kr. 4a	14,27 €
Kr. 3a	13,23 €

1) Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

2) Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4, 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

III. Übrige medizinische Beschäftigte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 1. Januar 2014
15 Ü	29,40 €
15	25,80 €
14	23,73 €
13	22,66 €
12	21,51 €
11	19,60 €
10	18,07 €
9b	17,56 €
9a	17,05 €
8	16,22 €
7	15,56 €
6	14,86 €
5	14,27 €
4	13,62 €
3	13,06 €
2Ü	12,52 €
2	12,20 €
1	9,93 €'

6. Nach Anlage C (Bund) wird folgende Anlage D (Bund) angefügt:

„Anlage D (Bund)

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 2 zu § 52 TVöD-BT-K**

Gültig ab 1. Januar 2014
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	5019,12	5538,35	5999,87	6519,10	
I	3980,68	4292,22	4499,90	4672,99	4788,36“

7. Nach der Anlage D (Bund) wird folgende Anlage E (Bund) angefügt:

„Anlage E (Bund)

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD-BT-K**

Gültig ab 1. Januar 2014
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe Kr	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11b	-	-	-	3.750,55	4.252,55	4.483,36
11a	-	-	3.404,35	3.750,55	4.252,55	-
10a	-	-	3.288,95	3.519,77	3.958,28	-
9d	-	-	3.208,16	3.496,68	3.727,47	-
9c	-	-	3.115,86	3.335,12	3.542,83	-
9b	-	-	2.838,89	3.208,16	3.335,12	-
9a	-	-	2.838,89	2.936,98	3.115,86	-
8a	2.365,73	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
7a	2.192,64	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.861,96	2.980,84
4a	1.964,13	2.111,86	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09
3a	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.459,20“

§ 2

Überleitung der Ärztinnen und Ärzte einschließlich der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr

¹Die gemäß § 46 (Bund) Nr. 18 Abs. 2 in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) - vom 1. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum BT-K vom 31. März 2012 erfassten Ärztinnen und Ärzte einschließlich der Zahnärztinnen und Zahnärzte werden am 1. Januar 2014 gemäß den nachfolgenden Regelungen übergeleitet. ²Für die Überleitung werden Ärztinnen und Ärzte, die Entgelt der Entgeltgruppe 14 Stufen 1 oder 2 erhalten, der Entgeltgruppe I zugeordnet, und Ärztinnen und Ärzte, die Entgelt der Entgeltgruppe 14 Stufen 3 oder 4 oder der Entgeltgruppe 15 Stufen 5 oder 6 erhalten, der Entgeltgruppe II zugeordnet. ³Die Stufenzuordnung sowie der weitere Stufenaufstieg richten sich nach den Regelungen des BT-K.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 5. September 2013

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärung zu § 46 (Bund) Kapitel III TVöD-BT-V:

Im Falle einer Änderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) - vom 1. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 31. März 2012 im Bereich der §§ 41 bis 52, 55 oder 56 nehmen die Tarifvertragsparteien umgehend Verhandlungen über eine Übernahme der Änderungen auf.